

Annahme des Antrags

Ausgangslage: A hat an B einen Antrag auf Abschluss eines Vertrags gerichtet (§ 145), der B zugegangen ist (§ 130).

1. Wie hat B auf den Antrag des A reagiert?

a) B hat den Antrag u n e i n g e s c h r ä n k t a n g e n o m m e n

Nun ist zu prüfen, ob B den Antrag *rechtzeitig* angenommen hat.

2. Hat A dem B nach § 148 für die Annahme eine Frist gesetzt, die nicht an § 308 Nr. 1 gescheitert ist? *Hinweis:* Entscheiden Sie das anhand des FD „Antrag auf Abschluss eines Vertrags“, Fragen 6 bis 8!

Ja § 148 Nein, es gelten die **gesetzlichen Annahmefristen** des § 147 Abs. 1 und 2 — **3.** Hat A seinen Antrag mündlich in Gegenwart des B unterbreitet oder in einem Telefongespräch mit ihm (§ 147 Abs. 1)?

Vom Antragsenden bestimmte Annahmefrist

Solche Fristen gehen § 147 Abs. 1 und 2 vor!
Weiter mit Frage 3 und den folgenden Fragen. Aber statt der gesetzlichen Frist ist die von A gesetzte Frist zugrunde zu legen!

Ja Antrag unter **Anwesenden** (§ 147 Abs. 1)

4. Hat B den Antrag „sofort“ (ohne jedes Zögern) angenommen (§ 147 Abs. 1)?

Ja Nein

Der Antrag war bereits erloschen (§§ 146 Var. 2, 147 Abs. 1).

Die verspätete Annahme gilt als neuer Antrag (§ 150 Abs. 1).

Weiter mit Frage 1 – aber A ist jetzt B und B ist A!

Nein Antrag unter **Abwesenden** (§ 147 Abs. 2)

zB Antrag brieflich, durch E-Mail oder Fax übermittelt

5. Ist dem A die Annahmeerklärung innerhalb der üblichen Frist (Postweg des Antrags + angemessene Bearbeitungszeit + Postweg der Annahme) zugegangen (§ 147 Abs. 2)? *Hinweis:* Elektronisch übermittelte Anträge müssen ebenso beantwortet werden.

Ja Nein, die Annahme ist dem A ...

Die rechtzeitige Annahme (§ 147 Abs. 2) hat zum Vertrag geführt.

... **verspätet** zugegangen.

... **nicht** zugegangen.

6. Hatte B die Annahmeerklärung rechtzeitig abgesendet (hat sich also nur die *Beförderung* der Annahmeerklärung verzögert) und musste A das (zB am Poststempel) erkennen (§§ 149 S. 1, 122 Abs. 2)?

Ja Nein

Die Annahme ist nur verspätet, wenn A das dem B unverzüglich mitgeteilt hat (§ 149 S. 2).

Die verspätete Annahme (§ 147 Abs. 2) gilt als neuer Antrag (§ 150 Abs. 1).

Weiter mit Frage 1! Aber A ist jetzt B und B ist A!

7. a) Ist ein Zugang in solchen Fällen „nach der Verkehrs-sitte nicht zu erwarten“ (§ 151 Satz 1 Var. 1)? *Beispiel:* Die Annahme bringt dem B lediglich Vorteile.

b) Oder hatte A erklärt, er verzichte auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 Satz 1 Var. 2)?

Ja, a) oder b) § 151 S. 1 Nein

Die Annahme brauchte nicht „dem Antragsenden gegenüber erklärt zu werden“ (§ 151 S. 1).

8. Hat B hat seinen Annahmewillen zumindest *intern* zum Ausdruck gebracht?

Ja Nein

Der Vertrag ist ohne Zugang (§ 130 Abs. 1 S. 1) zustande gekommen (§ 151 S. 1).

Zur Annahmefrist siehe § 151 S. 2.

Kein Vertrag!

b) B hat den Antrag unter Ä n d e r u n g e n angenommen.

9. Hat B dem A hinreichend deutlich gemacht, dass seine Annahme Änderungen gegenüber dem Antrag enthält? Und hat A das verstanden?

Ja Nein

Die Annahme gilt als Ablehnung und zugleich als neuer Antrag (§ 150 Abs. 2).

Weiter mit Frage 1!

Aber A ist jetzt B und B ist A!

Der Vertrag kommt mit dem Inhalt des ersten Antrags zustande (BGH NJW 2014, 2100).

c) B hat den Antrag a b g e l e h n t

Der Antrag ist erloschen (§ 146, Var. 1).

Es ist zu keinem Vertrag gekommen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----